

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“

B e k a n n t m a c h u n g

der Entscheidung und der Auslegung des Beschlusses für das obengenannte Verfahren

Die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen übersandte mit Schreiben vom 26.05.2020 die Entscheidung (Beschluss Nr. 5/2020 vom 18.03.2020) des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin für das o. g. Vorhaben. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg hat als dafür zuständige Behörde gemäß § 59 Abs. 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz die Entscheidung öffentlich bekanntzumachen und die Auslegung des Beschlusses zu veranlassen.

I.

1. Die Entscheidung umfasst:

A. Bestimmung der Art und des Ortes für die Durchführung des Projekts:

Das Vorhaben umfasst Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel, wobei in Phase 1 Modernisierungsarbeiten zur Sicherstellung des Eisauflaufs erfolgen und in der später vorgesehenen Phase 2 eine Modernisierung der Regelungsbebauung erfolgen soll. Dazu sollen auf einer Gesamtlänge von 54,4 km Buhnen, Parallelwerke, Deckwerke und Uferbefestigungen abgerissen, umgebaut bzw. neu errichtet werden. Das Vorhaben wird innerhalb der polnischen Woiwodschaften Westpommern (Zachodniopomorskie) und Lebusier Land (Lubuskie) in den Landkreisen Gryfino, Gorzów und Ślubice: (Gemeinden: Cedynia, Chojna, Mieszkowice, Kostrzyn nad Odrą, Górzycy und Ślubice) durchgeführt.

B. Festlegung der Umweltbedingungen und Durchführungsbestimmungen:

I. Auflagen zur Durchführung der Naturaufsicht, zur Diversifizierung der Lebensräume in der Uferzone, zum Schutz der Ichthyofauna, zur Minimierung der Auswirkungen auf die Ornithofauna, Herpetofauna sowie der Fledermäuse, zur Baudurchführung, zum Schutz einzelner Umweltelemente, zur Wiederherstellung der Charakteristika des Lebensraums 3270 am Flussufer, zur Verringerung der Ausbreitung invasiver Pflanzen, zur Emissionsverringerung, zum Umgang mit Abfällen und weitere.

II. Anforderungen an den Umweltschutz hinsichtlich der Bereitstellung von Umweltinformationen und Beteiligung der Öffentlichkeit.

III. Umweltauflagen zur Verringerung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, insbesondere durch Übergabe der Ergebnisse eines zweidimensionalen numerischen Modells des Feststofftransports (2D-FTM-Modell) an die deutsche Seite sowie durch ein Monitoringprogramm.

IV. Anforderungen zur Begrenzung und Überwachung von Umweltauswirkungen

V. Keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts (*Neubewertung*)

C. Sofortige Vollstreckbarkeit des Beschlusses

II.

Die Entscheidung steht ab dem **16.07.2020** im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik „Wasserstraßen“, Stichwort „Planfeststellung“ unter „aktuelle Planfeststellungsverfahren“, Überschrift „Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung sowie auch über das UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/vorhaben>). Die Unterlagen zur Dokumentation der Umweltauswirkungen vom Juli 2019 sind so ebenfalls noch einsehbar.

Der Entscheidung liegt darüber hinaus in der Zeit vom

16.07.2020 bis 30.07.2020 (jeweils einschließlich)

bei folgenden Stellen in deutscher Sprache zur Einsichtnahme aus:

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde, Schneidemühlenweg 21, 16225 Eberswalde, im Foyer/Erdgeschoss (Tel. Pförtner 033342760)
Wegen der Pandemiesituation wird um vorherige, telefonische Terminvereinbarung gebeten.
Montag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt - Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421
Wegen der Pandemiesituation wird um vorherige, telefonische Terminvereinbarung gebeten (Tel. +49 335 552 6107), ggf. auch außerhalb folgender Zeiten:
Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Haus 1, Raum 316
Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
- Landkreis Barnim, Dezernat für Kreisentwicklung, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt (Paul-Wunderlich-Haus, Haus D, 3. Etage im Counterbereich), Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03334 214 1860; Frau Jenichen)
- Landkreis Märkisch-Oderland, Wirtschaftsamt, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow Zimmer A-105
Dienstag: von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 033468506071)
- Landkreis Oder-Spree, Haus E, Zimmer 202, Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow
Empfohlen wird die Nutzung der im Internet eingestellten Dokumente (s. oben). Darüber hinaus ist auch die telefonische Vereinbarung eines Termins (bevorzugt innerhalb der nachfolgenden Öffnungszeiten) möglich: (Tel. 03366351671).
Dienstag und Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Parteien innerhalb von 14 Tagen nach seiner Bekanntgabe über den Regionaldirektor für Umweltschutz in Szczecin beim Generaldirektor für Umweltschutz Widerspruch einlegen.

Gemäß Artikel 127 der Verwaltungsgerichtsordnung der Republik Polen kann eine Partei während der Beschwerdefrist auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die öffentliche Verwaltung, die den Beschluss erlassen hat, verzichten. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung einer Erklärung des letzten Verfahrensbeteiligten über den Verzicht auf das Beschwerderecht an das Organ der öffentlichen Verwaltung wird der Beschluss rechtskräftig und rechtsverbindlich, d.h. es ist nicht mehr möglich gegen den Beschluss beim Woiwodschäftlichen Verwaltungsgericht Beschwerde einzulegen.

Hinweise:

Die formalen Anforderungen zur Einlegung des Widerspruchs sind dem Schreiben der Generaldirektion für Umweltschutz (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska) in Warschau vom 26. Mai 2020, Az.: DOOŚ-TSOOŚ.440.3.2018.PSz.24 zu entnehmen. Das Schreiben kann neben dem Umweltbericht bei den genannten Auslegungsstellungen sowie im Internet (siehe unter II.) eingesehen werden.

Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben wird insbesondere auf das Folgende hingewiesen:

- Die vorliegende Entscheidung wird im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens getroffen. Das Verwaltungsverfahren unterliegt in Polen einem Zweinstanzensystem. Dies bedeutet, dass die Überprüfung der Richtigkeit des Beschlusses einer Behörde der I. Instanz bei eingelegetem Widerspruch der Behörde der II. Instanz unterliegt.
- Ein Recht auf Einlegung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung der Behörde der I. Instanz steht den Parteien des Verfahrens (u.a. Antragsteller sowie ggf. auch Eigentümer von Immobilien) und den auf Rechten der Parteien verkommenden Trägern (u.a. soziale oder ökologische Organisationen, insbesondere Umweltorganisationen) unter den im Schreiben der Generaldirektion für Umweltschutz vom 26. Mai 2020 aufgeführten Voraussetzungen zu.
- Der Widerspruch ist **über den Regionaldirektor für Umweltschutz in Szczecin** (Regionalny Dyrektor Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) beim Generaldirektor für Umweltschutz (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN) einzulegen.
- Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung (nach dem letzten Tag der öffentlichen Bekanntgabe/Auslegung) an die Partei, d.h. **bis zum 13.08.2020 (24:00 Uhr)** eingelegt werden.

Diese Frist kann weder verkürzt noch verlängert werden.

- Der Widerspruch gegen die Verwaltungsentscheidung kann wie folgt eingelegt werden:
 - schriftlich,
 - telegrafisch,
 - mündlich zum Protokoll,
 - durch Telefax,
 - oder unter Anwendung von anderen elektronischen Kommunikationsmitteln durch elektronischen Posteingang der Verwaltungsbehörde. Eine Berufung in elektronischer Form ist wirksam eingelegt, wenn sie eine qualifizierte elektronische Signatur hat. Die konkreten Anforderungen dazu können dem Schreiben der Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau vom 26. Mai 2020 unter V. „*Berufungsform*“ entnommen werden.
- Der Widerspruch muss die im Schreiben der Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau vom 26. Mai 2020 unter VI. „*Formerfordernisse für die Berufung*“ genannten Angaben enthalten.

Wenn der Widerspruch nicht den darin genannten rechtlich-formellen Erfordernissen entspricht, richtet die Widerspruchsbehörde an die Partei eine Aufforderung zu ihrer Behebung innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Zustellung. Die Nichterfüllung von Pflichten, die in der Aufforderung genannt wurden, hat ein Absehen von der Entscheidung über einen solchen Widerspruch zur Folge.

Im Auftrag

Sierig